Verordnung zur Sicherung von geschützten Landschaftsteilen im Stadtkreis Mainz

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 05.02.1979 wird für den Bereich des Stadtkreises Mainz folgendes verordnet:

§ 1

Der in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Landschaftsteil wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Buch für geschützte Landschaftsbestandteile eingetragen und erhält somit den Schutz des Landespflegegesetzes.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung:

Die Erhaltung der Lebensstätten verschiedener wildlebender Tierarten, insbesondere der Vögel und

die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 3

Das Entfernen, Zerstören oder sonstige Veränderung des geschützten Landschaftsteiles ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Schutzgebiet oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl.

Als Veränderung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede Störung des Wachstums der dort befindlichen Vegetation soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Schutzgebietes handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel oder evtl. Änderungswünsche an dem Schutzgebiet der Landespflegebehörde zu melden.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach § 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege bestraft.

Mainz, 15.07.1980
Stadtverwaltung Mainz
als Untere Landespflegebehörde
i. V.

gez. Diehl

Bürgermeister

Geschützter Landschaftsbestandteil
"Gelände zwischen Straße Am Hemel
und Bahnhof Mainz-Gonsenheim"

67.25

Liste der geschützten Landschaftsbestandteile:

Lfd.-Nr. im Buch der geschützten Landschafts-bestandteile	Bezeichnung, Anzahl Art, Name des geschützten Landschafts-bestandteils	Stadt-, Landgemeinde, (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischbl. 1 : 25.000 Jagen-Nr.: Flur-, Parzellen-Nr.	Eigentümer	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung, u. a.
5	Gelände zwischen der Straße Am Hemel und dem Bahnhof (2.500 qm großes Wäldchen)	Mainz-Gonsenheim, Am Hemel	Flur 1, Flurstücke 108/64, 108/69 und 2773/2	Stadt Mainz	gesamtes Gelände